

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Markt Kühbach
	☒ Bebauungsplan Nr. 42 für das „Sondergebiet Lagerfläche Baustoffe, Fl.-Nr.462“ mit Grünordnungsplan, 1. Änderung
2.	Träger öffentlicher Belange
	Öffentlicher Belang Immissionsschutz
	Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefon) Rainer Derow, Umweltschutzingenieur, Landratsamt Aichach-Friedberg Münchner Straße 9 86551 Aichach Tel.: 08251/92-149
2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen) ☒ Einwendungen Gegen den zugeleiteten Planentwurf bestehen aus fachtechnischer Sicht Bedenken Für die immissionsschutzfachliche Beurteilung wird eine schalltechnische Untersuchung benötigt. Die unter Ziffer 4.1 der textlichen Festsetzungen und auf Seite 5 der Begründung des Bebauungsplanes erwähnte Schalltechnische Fachstellungnahme zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Sondergebiet Lagerfläche für Baustoffe“ in der Marktgemeinde Kühbach, Landkreis Aichach-Friedberg vom 16.07.2024, Auftragsnummer 8732.1 / 2024 - TM liegt hier nicht vor. Laut Begründung des Bebauungsplanes liegt die vorgenannte schalltechnische Stellungnahme dem Bebauungsplan bei. Dies scheint jedoch nicht der Fall zu sein. Weder in den dem technischen Immissionsschutz als Träger öffentlicher Belange zur Verfügung gestellten Unterlagen noch auf über die Homepage des Marktes Kühbach veröffentlichten Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 ist die entsprechende schalltechnische Stellungnahme enthalten Die konkrete vorhabenbezogene schalltechnische Untersuchung muss sämtliche Lärmimmissionen berücksichtigen die von den Nutzungen des Planbereiches hervorgerufen werden. Fahrzeugbewegungen auf der Zufahrt zum Planbereich sind – soweit die Zufahrt nicht öffentlich- rechtlich dem Straßenverkehr gewidmet ist, den Lärmimmissionen der Anlage zuzuordnen und ebenfalls in der schalltechnischen Untersuchung abzubilden. Aus fachtechnischer Sicht wird angeregt auch die Zufahrt (soweit hier bekannt ist wurde der Weg der Zufahrt an den Nutzer des Planbereiches verpachtet) in den Umgriff des Bebauungs-

planes aufzunehmen und in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Festsetzungen zur Zufahrt zum Planbereich zu treffen.

Vor der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung, sollte der Nutzer des Planbereiches ein konkretes Konzept zum Betrieb von Anlagen (Brecheranlagen, Siebanlagen; gegebenenfalls Hacker) erstellen Nach dem Planungswillen des Marktes Kühbach sollen die im Planbereich zur Behandlung und Lagerung vorgesehenen Stoffe hinsichtlich der Masse begrenzt werden. Wie dies konkret erfolgen soll ist hier nicht bekannt Es wird angeregt, den entsprechenden Stoffen jeweils eine an die maximale Lagermengen angepasste Lagerfläche zuzuordnen.

Laut Festsetzung sollen bis zu 5.000 Tonnen an Abfällen gelagert werden können. Es wird die Prüfung angeregt, ob unter Berücksichtigung der für einen praxisgerechten Anlagenbetrieb notwendigen Aufstell- und Rangierflächen sowie notwendiger Fahrwege und die verbleibende, zur Lagerung tatsächlich nutzbare Grundfläche des Lagerplatzes ausreicht um das den Planbereich im maximal bauplanungsrechtlich vorgesehenen Umfang zu nutzen. In welchem Umfang „Abfälle“ in überdachten Lagerflächen gelagert werden müssen ist hier nicht bekannt. Es wird die Prüfung angeregt, ob die ausgewiesenen Baugrenzen ausreichen die Lagerung bestimmter Abfälle in überdachten Lagerflächen im benötigten Umfang sicherzustellen.

☒ Rechtsgrundlagen

TA Lärm

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Einwendungen

2.5 ☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aichach, den 15.05.2026

I.A

Rainer
Derow

Rainer Derow, Umweltschutzingenieur

Digital signiert von Rainer Derow
DN: cn=Rainer Derow, o=DE,
ou=Landsamt Aichach-Friedberg,
ou=Immissionschutz | Abfall- und
Bodenschutzrecht,
email=rainer.derow@tra-alc-lfb.de
Datum: 2026.05.15 11:00:13 +02'00'